

(Dr. Spahn.)

führen können, gleichgültig, welche Aufführungen sie im Laufe des Jahres machen wollen.

Diese weitere Entwicklung können wir ruhig der Zeit überlassen, wenn wir den § 27 annehmen, wie er ist; denn alle Vereine kommen in die Lage, daß sie einmal Aufführungen machen, bei denen es zweifelhaft wird, ob sie nicht unter den Begriff der öffentlichen fallen, und diese mögliche Gefahr zwingt sie, ihren Beitritt in Erwägung zu ziehen. (Sehr richtig!) Es liegt in ihrem eigenen Interesse, der Gefahr dadurch vorzubeugen, daß sie ein geringes Äquivalent zahlen, das auf ihrem freien Entschlusse beruht. Andererseits muß dann aber auch die Anstalt bei niedrigen Sätzen bleiben. Ich gebe zu, daß der Erfolg in einem Jahre sich noch nicht zeigen wird und daß er nicht so rasch eintreten wird, als wenn wir die Nr. 3 strichen. Aber kommen wird er.

Das sind die Gesichtspunkte, aus denen heraus ich wünschen möchte, es würde alles abgelehnt, was hier vorgeschlagen ist, bei allen guten Wünschen für den Antrag Dr. Dertel, und es würde bei der Regierungsvorlage verbleiben.

Ich möchte aber dann noch auf etwas anderes aufmerksam machen, was sich bei der heutigen Behandlung gezeigt hat. Wird § 27 gestrichen, so ist es zweifellos, daß auch § 11 in seiner Fassung fällt. Dann wird § 11 nur in der Form des Rechtes des gewillkürten Vorbehalts aufrecht erhalten werden, des Rechtes, welches den Einzelnen gestattet, davon Gebrauch zu machen oder nicht. So sehr ich nun auch einen besseren Erfolg der Tantiemeanstalt wünschen würde, so möchte ich doch nicht, daß durch die Aenderung des § 27 der § 11 zu Fall käme und dadurch das Prinzip des musikalischen Urheberrechts, auf dem das Gesetz beruht.

Auch in Betreff des Antrags Dr. Dertel bin ich nicht bedenkenfrei, und wenn ich ihm auch keine Schwierigkeiten machen will, so möchte ich doch ein Bedenken nicht unterdrücken. Er nimmt in seiner Nr. 1 eine ganze Anzahl musikalischer Aufführungen aus, solche aus dem Bereich der Militär- und Marineverwaltung, obgleich es sich da nicht darum handelt, daß diese nur innerhalb des Heeres und der Marine vorkommen, sondern auch um Aufführungen, die außerhalb der militärischen Elemente stattfinden. Ich will darauf nicht viel Gewicht legen, aber ich möchte hier doch betonen, daß musikalische Kirchenkompositionen benutzt werden nicht nur beim Gottesdienst, sondern auch außerhalb der gottesdienstlichen Zwecke. Es liegt dann aber kein Anlaß vor, einen Kirchenkomponisten schlechter in seinen Einnahmen zu stellen als den, der weltliche Musik komponiert.

Alles in allem genommen, besonders auch in Berücksichtigung der Stimmung und Haltung des Reichstags von der rechten und linken Seite, teile ich die Anschauung, der der Herr Abgeordnete Dieß Ausdruck gegeben hat, daß es das Beste gewesen wäre, es wären keine Anträge gestellt worden, und es bliebe bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Dr. Haffé, Abgeordneter: Meine Herren, wenn ich die Stimmung des Hauses richtig beurteile, so wird der Antrag Rintelen und der Abänderungsantrag Richter abgelehnt und der Antrag, der neben den Herren Dertel und Traeger auch die Unterschrift meines Freundes Rimpau trägt, angenommen. (Widerpruch. Heiterkeit.) — Bitte lassen Sie mich aussprechen! — Ich will deshalb offene Türen nicht einrennen und möchte nicht alle diejenigen Argumente wiederholen, die gegen den Antrag Rintelen und für den Antrag Dertel ausgeführt worden sind. Ich für meine Person muß bekennen, daß ich es gar nicht tragisch empfinden würde, wenn der Antrag abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen würde. Aber ich könnte doch vielleicht für den Antrag Dertel-Traeger-Rimpau anführen, daß es eine ganze Reihe Komponisten giebt, die fast ausschließlich für Vereine und insbesondere für kleinere Vereine komponieren; die würden bei der Ablehnung des Antrags Dertel und bei der Annahme der Kommissionsvorlage doch wesentlich nachteiliger behandelt werden, als alle anderen Komponisten, und mir scheint hierfür ein Grund nicht vorzuliegen.

Wenn, wie ich glaube, die Mehrheit meiner Freunde und ich für den Antrag Dertel-Rimpau stimmen werden, so kann ich mich wenigstens nicht denjenigen Argumenten anschließen, die aus der Kampfgenossenschaft — wie der Herr Kollege Richter sie nannte — oder Aufführungsgenossenschaft abgeleitet worden sind. Ich bin mit dem Herrn Vordredner Dr. Spahn der Meinung, daß dieses ganze Argument der Aufführungsgenossenschaft eine viel zu große Rolle in unseren Erwägungen gespielt hat. Ich bin mit dem Herrn Staatssekretär der Meinung, daß das Gesetz auch ausgeführt werden kann, wenn der Antrag Dertel angenommen wird, und ich bin allerdings andererseits der Meinung, daß die Aufführungsgenossenschaft steht und fällt mit der Annahme dieses Antrags.

Was diese Aufführungsgenossenschaft anbelangt, so bin ich in der Lage, mich für die meisten Bedenken auszusprechen, die der Herr Abgeordnete Richter in seiner ersten heutigen Rede ausgesprochen hat. Ich fürchte in der That, daß diese Aufführungsgenossenschaft eine monopolistische Genossenschaft wird, die terroristisch nach beiden Seiten hin wirken wird. Ich fürchte insbesondere, daß diejenigen, die noch in diesem Gesetz ganz besonders begünstigt werden sollen, nämlich die Komponisten, den allergeringsten Vorteil davon haben werden; wir haben ja schon Zahlen gehört, die befürchten lassen, daß der größte Teil der Einnahmen in den Verwaltungsausgaben aufgezehrt wird, und ich glaube, daß die

Schätzungen, die hier vorliegen, noch viel zu niedrig gegriffen sind. Die Sache mag ausgehen, wie sie will, — ich meine, man sollte bei der Stellungnahme zu den verschiedenen Anträgen und zu dem Kommissionsantrag sich nicht bestimmen lassen durch den Hinblick auf diese Aufführungsgenossenschaft, die ich — ich will nicht sagen, für gefährlich — aber doch mindestens für bedenklich halte.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen über § 11 und § 27. Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. Gsche, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, auch nach der Begründung der Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Rintelen und Richter muß ich bei meinem schon früher geäußerten Antrag und meiner Bitte stehen bleiben, diese Anträge abzulehnen und den § 11 in der Fassung des Kommissionsbeschlusses anzunehmen. Es berührt ja zunächst sympathisch, daß die kleinen Lieder ohne weiteres gesungen werden können. Aber eine gewisse Ungerechtigkeit liegt doch darin, daß die kleinen Lieder, die oft von großem Kunstwert sind, allgemein nicht geschützt sein oder doch nicht den gleichen Schutz genießen sollen wie die größeren Lieder, die größeren Kompositionen überhaupt. Es ist auch sehr schwer festzustellen, was ein kleineres oder ein größeres Lied ist. Diese Bedenken hat der Herr Antragsteller Rintelen auch vollkommen gefühlt, und er hat deshalb seinen Antrag auch allgemein gehalten. Aber auch insoweit enthält der Antrag doch eine Ungerechtigkeit, insofern den Komponisten nicht der Schutz zu teil werden soll, der nach dem Antrag Rintelen und Richter den Bühnenwerken gewährt werden soll. Denn diese dürfen ohne Genehmigung des Urhebers nicht aufgeführt werden, auch wenn sie mit dem Vorbehalt nicht versehen sind. Die Unzuträglichkeiten, zu denen der bisherige Zustand geführt hat, sind bereits von dem Herrn Staatssekretär und dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) eingehend dargelegt worden. Ich brauche deshalb nicht darauf einzugehen. Jedenfalls ist der Ausweg, den Herr Dr. Rintelen empfiehlt, in den Vertrag, den der Komponist mit dem Verleger schließt, eine Vereinbarung darüber aufzunehmen, durchaus kein gangbarer Weg.

Herr Richter hat in dem Kommissionsbericht eine Erörterung darüber vermisst, warum jetzt plötzlich von dem Vorbehalt abgesehen werden soll. Nun, die Kommissionsmitglieder haben eben keine Veranlassung gehabt, darüber zu reden, weil sie sich ohne weiteres durch die Auseinandersetzung auf Seite 22 der Vorlage überzeugt haben, und der Berichterstatter hatte deshalb auch gar nicht die Fügigkeit, über diese Frage zu berichten. Ich hoffe, daß, wenn Herr Abgeordneter Richter nochmals Seite 22 der Vorlage genau durchliest, er dann zu demselben Ergebnis kommen wird wie die Kommissionsmitglieder.

Als zum erstenmal in der Öffentlichkeit zur Sprache kam, daß eine Umarbeitung des Urheberrechtsgesetzes geplant sei, und davon die Rede war, daß das Institut des Vorbehalts fallen sollte, schlossen sich die Komponisten zur Genossenschaft Deutscher Komponisten, die in der That bereits besteht, zusammen. Das beweist meines Erachtens zweierlei: einmal, daß nur dann eine derartige Genossenschaft entstehen kann und weiter bestehen kann, wenn der Vorbehalt fällt; und es beweist weiter, welchen Wert überhaupt die Komponisten auf das Fallen des Vorbehalts legen. Ich will von den hervorragenden Komponisten, die im Reichs-Justizamt darüber gehört worden sind, und die sich einstimmig gegen den bisherigen Vorbehalt und für die Regierungsvorlage erklärt haben, nur nennen die Herren Joachim, Radecke, Max Bruch, Richard Strauß, Professor Böschhorn u. s. w., Männer, die doch meines Erachtens wahrhaftig das beste Urteil darüber haben, ob der Vorbehalt den Komponisten dienlich ist oder nicht.

Ich bitte Sie also nochmals, den § 11 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Was nun den § 27 anbelangt, so ist bereits von dem Herrn Staatssekretär darauf hingewiesen worden, daß es bei Einführung des Rechtsgebildes des Vorbehalts allerdings die Meinung des Gesetzgebers im Jahre 1870 war, dadurch den Komponisten die Möglichkeit zu geben, unbefugte öffentliche Aufführungen auszuschließen. Grundsätzlich hatten sie auch die Möglichkeit, alle öffentlichen Aufführungen auszuschließen, wenn der Vorbehalt auf den Noten vermerkt war. Insofern enthält allerdings, grundsätzlich betrachtet, die Regierungsvorlage in § 27 eine Verschlechterung der Lage der Komponisten. Es wurde deshalb auch in der Kommission von verschiedenen Seiten in der Hauptsache mit denselben Gründen, die heute Herr Abgeordneter Traeger geltend gemacht hat, der Versuch gemacht, diese Durchbrechung des Prinzips wenigstens in etwas abzuschwächen und nicht eine so weitgehende Freigabe der Werke der Tonkunst, wie der Entwurf es wollte, zu gestatten. Bei der ersten Lesung wurde auch in der That Absatz 3 gestrichen und den Vereinen die Vergünstigung entzogen. Schließlich lehrte die Kommission aber doch wieder zur Regierungsvorlage zurück, da die Mehrheit, und thatsächlich mit gewissem Recht, der Annahme war, daß durch diese Streichung allzusehr in die bisherigen Gewohnheiten eingegriffen würde.

Ich bin deshalb, wiewohl ich nicht weiß, wie die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder nach den neueren Thatsachen und Unterlagen, die heute mitgeteilt wurden, darüber denkt, nicht in der Lage, den Antrag Dr. Dertel zur Annahme zu empfehlen. Vielmehr empfehle ich als Berichterstatter, den § 27 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse anzu-

Wachstumsjahrgang.